

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 23/2005

Sitzung vom 20. April 2005

561. Anfrage (Plakatierung ausserorts auf privaten Grundstücken / Rechtsgleichheit der verschiedenen Parteien im Bezirk Hinwil)

Kantonsrat Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, hat am 31. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich wurde in letzter Zeit die SVP kritisiert, da sie frei stehende Werbeplakate ausserorts aufgestellt habe. Die Statthalterämter Dielsdorf und Bülach haben mit Schreiben vom 12. Januar 2005 die SVP aufgefordert, diese Plakate bis zum 20. Januar 2005, also innert acht Tagen, zu entfernen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2005 (Posteingang 20. Januar 2005) hat das Statthalteramt des Bezirks Hinwil die SVP des Bezirks Hinwil aufgefordert, die Plakate bis zum 21. Januar 2005, also innert einem Tag, zu entfernen. Dieses Schreiben ging zur Kenntnisnahme neben amtlichen Stellen auch an die CVP des Bezirks Hinwil.

Im Schreiben des Statthalteramtes namentlich erwähnt wurden die Plakate der SVP für den Regierungsratskandidat Bortoluzzi und die Statthalterkandidatin Schneider, die dem Statthalteramt von der Kantonspolizei gemeldet worden seien.

Es steht fest, dass bereits am 19. Januar 2005 und auch immer noch am 30. Januar 2005 (am 29. Januar 2005 fotografisch festgehalten) namentlich Plakate des Regierungsratskandidaten der CVP sowie des Statthalterkandidaten der CVP frei stehend ausserorts aufgestellt sind. Ferner ist nicht zu übersehen, dass Plakate weiterer Parteien sowie Plakate weiterer, nicht politischer Institutionen frei stehend, teilweise sogar mittels dauerhafter Einrichtung, ausserorts aufgestellt sind.

Ganz offensichtlich wurde die CVP nicht zum Entfernen ihrer Plakate aufgefordert, bei einem gleichartigen Brief mit gleichartigem Verteiler hätte ja konsequenterweise eine Kopie an die SVP gehen müssen, was bis zum 29. Januar 2005 nicht passiert ist.

Es sei hier festgehalten, dass der Fragesteller nicht die Meinung vertritt, dass alle erwähnten Plakate entfernt werden müssen und eine somit langjährige Praxis punkto Plakatieren auf privatem Grund zu unterbinden sei. Angesichts der konsequenten Verzeigungsandrohung gegenüber der SVP stellt sich jedoch die Frage nach der Rechtsgleichheit.

Ich bitte daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die verschiedenen Parteien punkto Aufforderung zur Entfernung ihrer Plakate im Bezirk Hinwil nicht gleich behandelt werden?
2. Hätte die polizeiliche Feststellung der Plakatierung ausserorts nicht der Polizeiverantwortung eines anderen Bezirks übertragen werden sollen, angesichts der Tatsache, dass einige Polizisten des Bezirks Hinwil dem Wahlkomitee des CVP-Kandidaten angehören und jene Plakate im Brief des Statthalters vom 19. Januar 2005 nicht erwähnt wurden, also demnach von der Polizei übersehen wurden?
3. Hätte das Statthalteramt Hinwil nicht in den Ausstand treten sollen, angesichts der Tatsache, dass der engste Mitarbeiter des amtierenden Statthalters selber für dieses Amt kandidiert, von diesem Kandidaten auch am heutigen Tag noch Plakate ausserorts platziert sind, der amtierende Statthalter in dessen Wahlkomitee das Co-Präsidium besetzt und die Rechtsgleichheit in dieser Sache keineswegs beachtet wurde?
4. Hält der Regierungsrat in diesem Fall die Frist von einem Tag für die Entfernung der Plakate für angemessen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 95 Abs. 1 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) sind Strassenreklamen alle der Werbung in irgendeiner Art (z. B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) dienenden Einrichtungen und Ankündigungen im Bereich der öffentlichen Strasse. Als im Bereich der öffentlichen Strasse befindlich gelten Strassenreklamen, die der Fahrzeugführer wahrnehmen kann (Art. 95 Abs. 2 SSV). Strassenreklamen können sodann Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften sein (Art. 95 Abs. 3 SSV). Als Fremdreklame gilt die Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Werbung in keinem örtlichen Zusammenhang stehen (Art. 95 Abs. 4 SSV). Gemäss Art. 98 Abs. 1 SSV sind Fremdreklamen ausserorts unzulässig.

Gemäss § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) sind die Gemeinden für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen im Bereich der übrigen Strassen (d. h. ohne Autobahnen und Autostrassen) zuständig. Die erstinstanzliche Aufsicht gegenüber den Gemeindebehörden steht den Statthalterämtern zu (§ 32 Abs. 2 kantonale Signalisationsverordnung).

Zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund der vorstehend erwähnten klaren Rechtslage und nach entsprechenden Hinweisen auf ausserorts aufgestellte Plakate, mit denen die SVP für die Statthalterkandidatin Anneliese Schneider-Schatz und den Regierungsratskandidaten Toni Bortoluzzi warb, ersuchte das Statthalteramt des Bezirks Hinwil die Leitung der SVP-Bezirkspartei mit Schreiben vom 19. Januar 2005, die ausserorts aufgestellten Wahlplakate bis zum 21. Januar 2005 zu entfernen. Dem Statthalteramt lagen zu diesem Zeitpunkt keine Informationen über unzulässige Plakate anderer Parteien im Bezirk vor. Eine Kopie des Schreibens ging an die Leitung der CVP-Bezirkspartei, die Gemeinderäte der Gemeinden des Bezirks Hinwil sowie die Kantonspolizei; an Letztere mit dem Auftrag, die Entfernung der beanstandeten Plakate zu überwachen. In der Folge gingen weitere Hinweise und Feststellungen bezüglich unerlaubter Wahlplakate ein. Nach Erhalt der aufsichtsrechtlichen Mitteilung des Statthalteramts entfernten die Betroffenen ihre Plakate jeweils umgehend, sodass die Kantonspolizei nicht einschreiten musste. Eine rechtswidrige Behandlung der verschiedenen Parteien im Zusammenhang mit den unerlaubten Wahlplakaten ist im aufsichtsrechtlichen Vorgehen des Statthalteramts nicht zu erkennen.

Zu Frage 2:

Die polizeiliche Koordination im Zusammenhang mit den Wahlplakaten wurde von Anfang an vom Verkehrszugs Hinwil der Kantonspolizei wahrgenommen. Von den Mitarbeitenden des Verkehrszugs, die direkt mit den Wahlplakaten zu tun hatten, befanden sich keine im Wahlkomitee, zumal sie grösstenteils auch nicht im Bezirk Hinwil wohnhaft sind. Der Bezirkschef Hinwil der Kantonspolizei, der im Wahlkomitee für den Statthalterkandidaten der CVP Einsitz hatte, befasste sich nicht mit der Angelegenheit. Es bestand somit für die Kantonspolizei zu keiner Zeit Veranlassung, die Verantwortung über das im Zusammenhang mit unzulässigen Wahlplakaten erforderliche polizeiliche Vorgehen einer Einheit ausserhalb des Bezirks zu übertragen.

Zu Frage 3:

Mit seinem Hinweis auf die Rechtslage und gleichzeitigen Aufforderung, ausserorts aufgestellte Wahlplakate zu entfernen, handelte das Statthalteramt des Bezirks Hinwil in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde. Das Statthalteramt sah keinen Anlass, das aufsichtsrechtliche Handeln einem anderem Statthalteramt zu übertragen, zumal das Schreiben zwar an die SVP-Parteileitung adressiert war, aber gleichwohl auch den Gemeinden und anderen Parteien im Bezirk zugeleitet wurde. Das weitere Vorgehen lag sodann bei der Kantonspolizei, indem diese die Entfernung der Plakate zu kontrollieren hatte und gegebenen-

falls Verzeigungen hätte vornehmen müssen. Die Frage eines Ausstands von Mitarbeitenden des Statthalteramts hätte sich allenfalls dann gestellt, wenn es zu Verzeigungen und damit zur strafrechtlichen Beurteilung im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Wahlplakaten gekommen wäre.

Zu Frage 4:

Die vom Statthalteramt gesetzte Frist zur Entfernung der Wahlplakate diene der raschen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands und der Verhinderung möglicher Bevor- oder Benachteiligung von Kandidaten durch rechtswidrig aufgestellte Plakate. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf ein auch nur kurzes Andauernlassen eines rechtswidrigen Zustandes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli